

Werkstätigen dar, die naturgemäß nicht überall anwendbar ist.

In den zehn Jahren des Aufbaus unserer neuen Ordnung wuchs in dem Maße, wie unsere sozialistische Gesellschafts- und Staatsordnung gefestigt und das materielle und kulturelle Niveau der Werkstätigen gehoben wurde, die Bewußtheit der Werkstätigen und das Pflichtgefühl gegenüber dem ersten Arbeiter- und Bauern-Staat auf dem Boden Deutschlands. Die Methode der Überzeugung erlangt daher bei uns immer größere Bedeutung. Obwohl es bei uns einen nicht unbedeutenden kapitalistischen Sektor und vor allem offene Planken gegenüber dem deutschen Imperialismus gibt, spielen die Maßnahmen des Zwanges, insbesondere auch des strafrechtlichen Zwanges, nicht mehr die ausschlaggebende Rolle. So kommt bereits im StEG „im besonderen Maße das vorherrschende Prinzip des sozialistischen Strafrechts, das Erziehungsprinzip, zum Ausdruck.“¹⁵

Im Vordergrund stehen also Maßnahmen der Erziehung. Aber die Bedingungen für die Ausübung der Erziehung durch die Werkstätigen selbst sind in der Republik nicht gleichmäßig vorhanden. Es gibt vollgenossenschaftlich organisierte Dörfer, in denen der Charakter und Stand der Produktivkräfte und der davon abhängige Charakter und Stand der sozialistischen Bewußtheit der Massen hoch entwickelt sind und über dem Durchschnitt der Republik liegen. Es gibt aber noch Dörfer, wenn auch nur wenige, in denen keine LPG besteht. Dazwischen existieren die unterschiedlichsten Bedingungen. Ähnlich ist es auf anderen Gebieten unserer Volkswirtschaft, vor allem auf dem Gebiet des Bauwesens und im Handel. Daraus folgt, daß der konkrete Charakter und die Methoden der Einbeziehung der Werkstätigen von diesen Bedingungen abhängen und sich nicht einheitlich für alle Gebiete, Orte und Betriebe auf gleiche Art und Weise entwickeln können und durchsetzen und organisieren lassen.

Die Einbeziehung der Werkstätigen in die staatliche Funktion des Schutzes der Rechtsordnung zum Zwecke der selbständigen Ausübung dieser Funktion ist also nur dort möglich, wo ein sozialistisches Kollektiv oder im Betrieb sozialistische Produktionsverhältnisse bestehen; auch darf der Entwicklungsstand der Bewußtheit der Werkstätigen nicht allzusehr dem Entwicklungsstand der sozialistischen Produktionsverhältnisse nachhinken.

Die Einbeziehung der Werkstätigen und Bürger unseres Staates muß aber auch dort — und besonders dort — erfolgen, wo der Entwicklungsstand der Produktionsverhältnisse, der Produktivkräfte und der Bewußtheit noch nicht dem allgemein erreichten Stand entspricht. Es unterscheiden sich hier aber Charakter, Methoden und Ziel der Einbeziehung von der Einbeziehung der Werkstätigen zum Zwecke der selbständigen Ausübung der Funktion des Schutzes der Rechtsordnung. Um so stärker kommt deshalb hier die staatliche Führungstätigkeit — der sozialistische Arbeitsstil — der mit der Einhaltung und Durchsetzung der Rechtsordnung betrauten staatlichen Organe zum Ausdruck. Diese Führungstätigkeit muß erreichen, alle Werkstätigen zu lenken und sie zur bewußten Mitarbeit bei der sozialistischen Umgestaltung, bei der Erfüllung und Übererfüllung des Volkswirtschaftsplans heranzuziehen. Nur dadurch können wir die Prinzipien des Gesetzes vom

11. Februar 1958, die Prinzipien des demokratischen Zentralismus durchsetzen und die Forderung des V. Parteitages erfüllen, unsere Staatsanwaltschaft zu einer sozialistischen Staatsanwaltschaft zu entwickeln. Die Einbeziehung der Massen in diesem allgemeinen Sinn erfolgt also noch nicht zur selbständigen Ausübung der staatlichen Funktion, sie dient vielmehr hier erst „der Erziehung der Massen zur Arbeits- und Staatsdisziplin, zur bewußten Teilnahme am Aufbau des Sozialismus“¹⁸.

Will man also den ganzen umfassenden und komplizierten Prozeß der Einbeziehung der Werkstätigen in die staatliche Funktion des Schutzes der Rechtsordnung in einer Skala anschaulich charakterisieren (obwohl ¹⁰

man sich wie vor jedem Schematismus auch vor jedem Funktionen-Schematismus hüten muß), dann würde diese Skala

von der selbständigen Ausübung eines Teils dieser staatlichen (dann insoweit schon gesellschaftlichen) Funktion

über die MitAusübung, d. h. die Einbeziehung der Werkstätigen mit hohem sozialistischem Bewußtsein zur Verstärkung einer staatlichen Reaktion, die angesichts der Art und Schwere der Rechtsverletzung notwendig ist,

bis zur Einbeziehung der Werkstätigen und Bürger zum Zwecke ihrer eigenen Erziehung zur Staats- und Arbeitsdisziplin als der niedrigsten Form ihrer Einbeziehung reichen.

Es versteht sich von selbst, daß es zwischen diesen Gruppen der Einbeziehung keine festen Grenzen gibt, daß sich vielmehr die Wahl der Methode stets nach der Art und Schwere der Rechtsverletzung und nach dem Grad der Bewußtheit der jeweils einzubeziehenden Werkstätigen zu richten hat.

Je planmäßiger wir die Werkstätigen zum Zwecke ihrer eigenen Erziehung zur Staats- und Arbeitsdisziplin einbeziehen und je planmäßiger wir die geeigneten Werkstätigen mit hohem sozialistischem Bewußtsein zur Verstärkung der staatlichen Reaktion einbeziehen (und zwar in allen Stadien des Verfahrens), um so wirksamer werden wir unseren Beitrag zum Kampf um die Wende, zum maximalen Zeitgewinn leisten, der letztlich vom maximalen Zeitgewinn bei der Entwicklung der Bewußtheit der Massen abhängt.

Die Einbeziehung der Werkstätigen zwecks alsbaldiger selbständiger Ausübung eines Teils der staatlichen (dann insoweit schon gesellschaftlichen) Funktion hat gerade in diesem Jahr eine große Bedeutung in unserer täglichen Praxis erlangt (z. B. bei der vielerorts von unseren Staatsanwälten organisierten gesellschaftlichen Erziehung anstelle eines gerichtlichen Verfahrens und bei der Anleitung der umgebildeten Konfliktkommissionen). Das darf uns aber nicht übersehen lassen, daß unsere Hauptaufgabe darin besteht, in größtmöglichem Umfang die Massen sowohl zum Zwecke ihrer eigenen Erziehung zur sozialistischen Staats- und Arbeitsdisziplin als auch zum Zwecke der Erhöhung der Wirkung der staatlichen Reaktion einzubeziehen. Gerade darin haben wir den stärksten Tempoverlust bei der Durchsetzung eines sozialistischen Arbeitsstils, bei der Verwirklichung des demokratischen Zentralismus, bei der Verwirklichung der Beschlüsse von Partei und Regierung.

Die in Aussicht stehende gesetzliche Übertragung der staatlichen (insoweit dann schon gesellschaftlichen) Funktion in gewissem Umfang auf die Werkstätigen zur selbständigen Ausübung wird die staatlichen Organe von der Behandlung einer großen Zahl von Rechtsverletzungen befreien. Das werden die Rechtsverletzungen sein, die dann vom Gesetzgeber nicht mehr als gesellschaftsgefährlich angesehen werden, Rechtsverletzungen, die zudem ausschließlich aus nichtantagonistischen Widersprüchen entstehen.

Alle gesellschaftsgefährlichen Gesetzesverletzungen, an der Spitze die aus antagonistischen Widersprüchen erwachsenden, werden nach wie vor der Behandlung durch die Staatsorgane unterliegen. Auf sie werden sich die Staatsorgane dann erst richtig konzentrieren können und müssen. Die Einbeziehung der Massen muß dann also vor allem dazu führen, daß die Gesetzmäßigkeiten unserer Entwicklung erkannt werden und damit die Möglichkeit geschaffen wird, planend, d. h. wissenschaftlich vorausschauend, alle gesellschaftsgefährlichen Gesetzesverletzungen samt ihren gesellschaftlichen und ideologischen Ursachen aufzudecken und zu überwinden. Es gibt schon — wenn auch wenige, so doch richtungweisende — Beispiele in der Vergangenheit für eine solche Planung: bei der Aufhebung der Reste der Rationierung, beim Schutz der Wahlbewegung zu unseren Volkswahlen, bei der Orientierung der Bezirksstaatsanwälte im August dieses Jahres auf zu erwartende Spekulationsverbrechen, die unter Vortäuschung von Ernteverlusten auf Grund der kurzen Dürreperiode begangen werden.

¹⁵ vgl. den Bericht des Rechtsausschusses der Volkskammer, erstattet von Prof. Dr. K. Polak in „Das Strafrecht der sozialistischen Demokratie“, Berlin 1958, S. 21.
¹⁰ io Aus dem Beschluß des V. Parteitages.